



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen gemäss § 15 h HWSchV.

5. Juni 2025  
1/4

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 28. März 2024 bis zum 27. Mai 2024 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen mit insgesamt zwei Anträgen und eine Stellungnahme (ohne Anträge) eingegangen.

### **Antrag 1: Betreffend Bachtobelweiher, Abschnitt BtW1 (Einwendung vom 5. April 2024)**

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbruck besitze auf dem Grundstück Kat. Nr. 5100 beim Bachtobelweiher ein Grundwasserpumpwerk, welches für die Wasserversorgung von Wangen-Brüttisellen von zentraler Bedeutung sei. Für Wartungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten erfolge die Zufahrt zum Werk derzeit via Zufahrtsstrasse. Der Gewässerraum gehe neu über die Zufahrtsstrasse. Für die Bewirtschaftung des Pumpwerks solle der Zufahrtsweg bestehen bleiben. Oder werde eine Brücke über den Gewässerraum geplant?

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsstrasse zum Grundstück Kat. Nr. 5100 (Freihaltezone) nicht vom Gewässerraum des Bachtobelweihers (vorliegende Festlegung) betroffen ist, sondern vom seit 2015 bereits festgelegten Gewässerraum des Wangener Dorfbachs und der Hochwasserentlastung Wangener Dorfbach (Gewässerraumfestlegung im Rahmen von Wasserbauprojekten, Baudirektionsverfügung Nr. 0623-AWEL-15-0098 vom 26. Mai 2015).

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Zufahrt kann somit weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie muss aufgrund der vorliegenden Gewässerraumfestlegung weder entfernt werden noch ist hierfür die Planung einer Brücke über den Gewässerraum erforderlich.

## **Antrag 2: Betreffend Schlueweier, Abschnitt SW1 (Einwendung vom 27. Mai 2024)**

Die Grundstücke Kat.-Nrn. 6655, 6656, 6657 und 6658 seien unmittelbar von der Festlegung des Gewässerraums am Schlueweier (Abschnitt SW1) betroffen. Die Grundstücke Kat. Nrn. 6655 und 6658 seien überdies von der Festlegung des Gewässerraums am Stampfenbach (Abschnitt St1) betroffen. Es werden daher folgende Anträge gestellt.

### *Anträge*

1. Es sei auf die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Schlueweier SW1 zu verzichten.
2. Eventualiter sei der Gewässerraum im Abschnitt Schlueweier SW1 ausschliesslich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6658 festzulegen.
3. Subeventualiter sei der Gewässerraum im Abschnitt Schlueweier SW1 auf eine Breite von 3 m (anstatt 5.5 m) festzulegen.
4. Subsubeventualiter sei der Gewässerraum im Abschnitt Schlueweier SW1 asymmetrisch auf eine Breite von 3 m auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 6655, 6656 und 6657 sowie auf eine Breite von 5.5 m auf dem Grundstück Kat. Nr. 6658 festzulegen.

Die für die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Schlueweier SW1 erforderlichen Unterlagen seien zu verbessern, indem die Grundlagen, insbesondere zur Frage der natürlichen Entstehung des Gewässers, zur Neuaufnahme, zur Sicherung des Gewässers etwa durch ein Wasserrecht, zum Mehrwert, zur Ermittlung der Fläche des Weihers (bzw. zur Stehgewässergrösse), zur Festlegung der Uferlinie, zur Erforderlichkeit des Gewässerraums, zur erforderlichen Breite und zur Frage der asymmetrischen Festlegung vollständig, nachvollziehbar und schlüssig erarbeitet würden.

### Entscheidung der Baudirektion

Der erste Antrag wird berücksichtigt, die anderen Anträge erübrigen sich.

### Begründung

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der Schlueweier nicht im Verzeichnis der öffentlichen Gewässer aufgelistet ist und es sich auch nicht um einen aktiven Wasserrechtsweiher handelt. Dies wurde im technischen Bericht vereinzelt falsch beschrieben. Vielmehr handelt es sich um einen Weiher mit einer Grundwasserrechtskonzession (Nr. g 10-0012). Nach erneuter interner Prüfung ist davon auszugehen, dass der Schlueweier – zumindest vorläufig – nicht in das Verzeichnis der öffentlichen Gewässer aufgenommen wird. Da es sich beim Schlueweier nicht um ein öffentliches Gewässer handelt, erübrigt sich eine Festlegung des Gewässerraums. Der Schlueweier (Abschnitt SW1) wurde aus den überarbeiteten Unterlagen entfernt und es wird kein Gewässerraum am Schlueweier festgelegt.

Da kein Gewässerraum festgelegt wird, erübrigt sich eine Stellungnahme zu den übrigen Anträgen und Ausführungen der Einwendung. Sollten weitere Fragen betreffend die Gewässerraumfestlegung offen sein, können sich die Einwendenden direkt beim AWEL melden. Fragen bezüglich der Pflege und des Unterhalts des Schlueweihers sind direkt an die Gemeinde zu richten.

Die Grundstücke Kat. Nrn. 6655 (Kernzone) und 6658 (Wald) sind weiterhin (leicht) von der Festlegung des Gewässerraums am Stampfenbach (Abschnitt St1) betroffen. Das bestehende Gebäude Assek Nr. 3 auf dem Grundstück Kat. Nr. 6655 liegt auf der Eindolung des Stampfenbachs und wird vom entsprechenden Gewässerraum (Abschnitt St1, reduzierte Gewässerraumbreite von 3 m) betroffen. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Das Grundstück Kat. Nr. 6655 befindet sich innerhalb der Bauzone, weshalb gemäss § 15 m HWSchV die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) gilt, sofern das Gebäude Assek Nr. 3 rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Unter dem Titel der erweiterten Bestandesgarantie nach § 357 PBG bleiben gewisse Um- und Ausbauten, Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern nicht zur Anwendung kommen.

### **3. Einwendungen ohne Antrag**

#### **Einwendung betreffend Dürrbach, Pohlgraben, Stampfenbach, Erlenwiesengraben und Dorfbach Brüttisellen (Einwendung vom 25. April 2024)**

Der Nationalstrassen-Perimeter werde vom Gewässerverlauf des Dürrbachs, Stampfenbachs und des Dorfbachs Brüttisellen auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5421, 7229, 6290, 5271, 6981, 6127 und 7293 in Wangen-Brüttisellen überlagert.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Nationalstrasse seien die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindere nicht kategorisch den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse. Anlagen wie Kiessammler, Entwässerungsleitungen etc. seien Bestandteile der Nationalstrasse – selbst wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden würden – und können nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden. Das Gewässerschutz-Interesse sei gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse im konkreten Einzelfall abzuwägen.

#### Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine (wasser-)baulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf die vom Gewässerraum betroffene Nationalstrasse unmittelbar hervorgehen.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum neu erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojektes oder von Seiten ASTRA bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der Gewässerschutzinteressen gemäss Art. 36a GSchG für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.